

Fische in den Zürcher Gewässern um 1700

Inhalt	Auf einem Kupferstich des frühen 18. Jahrhunderts kommen die Fischarten des Zürichsees und der Limmat zur Darstellung, die damals in diesen Gewässern lebten. In der Tabelle darunter sind die Schutzfristen für Fang und Verkauf abzulesen.
Lernziel	Die Schüler und Schülerinnen vergleichen den Charakter des Artenschutzes früherer Zeiten mit heutigen Gesetzen.
Stichworte	Zürichsee – Limmat – Stand Zürich – Süsswasserfische – 18. Jahrhundert – Fischarten – Fischerei – Johann Simmler – Johann Melchior Füssli – Artenvielfalt – Tierschutz – Mensch und Umwelt
	Erstellt: November 2023 Aktualisiert:

Informationen für Lehrpersonen

Das Verhältnis zwischen Mensch und Umwelt schlägt sich auch in gesetzlichen Regelwerken nieder. Im vorliegenden Beispiel werden Schutzperioden für einzelne Fischarten aufgelistet, die für den Zürichsee und die Limmat zu Beginn des 18. Jahrhunderts detailliert definiert wurden.

Das aktuelle schweizerische Fischereigesetz reflektiert die Sorge um die Natur noch in einem weiteren Sinn als die Verbote auf dem Kupferstich für die damalige Zeit uns vermuten lassen: Nämlich die Bewahrung des Bestands, um auf lange Sicht die Versorgungslage nicht zu gefährden.

Links zur Unterrichtseinheit

- Johann Melchior Füssli (1677-1736); Johann Simmler (1693-1748): Eigentliche AbBildung aller in dem Zürich-See und der Lim[m]at sich befindenden Gattung Fischen, in welchen Monaten selbige, wie hier verzeichnet, wegen deß Leichs und Fasels¹ zu fangen, zu kauffen und zu verkauffen verboten. Signatur: Zentralbibliothek Zürich, Varia Tiere I, 2. Publiziert auf www.e-manuscripta.ch, der Plattform für digitalisierte handschriftliche Quellen aus Schweizer Bibliotheken und Archiven. ([Link](#))
- Schweizerische Eidgenossenschaft: Bundesrecht, Systematische Rechtsammlung, Landesrecht, 9. Wirtschaft - Technische Zusammenarbeit, 923.0 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (Stand am 1. Juli 2023). Publiziert auf www.fedlex.admin.ch, der Publikationsplattform des Bundesrechts. ([Link](#))

Chris Bünter

¹ Fasel m.: 1. junges Vieh, junge Zucht, bes. von der selben Mutter und um sie versammelt, von Schafen, Ziegen, Schweinen übh., ein Haufe, Trupp, eine Schaar, Herde von jenen Tieren, aber auch mit Rücksicht auf die Qualität (Art, Rasse, Schlag), bes. von Schweinen, und auf Bestimmung zur Zucht, daher auch: mageres, nicht zur Mastung bestimmtes Kleinvieh; auch ein Volk Hühner; von Fischen; die Brut von Bienen; [...]. – Schweizerisches Idiotikon; Sp. 1055. ([Link](#))